

DIENSTRECHTSREFORM

Ausgabe Juli 2010

Die DGB-Flugblattserie zur Dienstrechtsreform

*Reform ist,
wenn es besser wird*

DGB

Einwände des DGB zeigten Wirkung Licht und Schatten im Gesetzentwurf

700 Seiten umfasste der Referentenentwurf zur Dienstrechtsreform. Der DGB hat sich in seiner Stellungnahme umfangreich mit dem Entwurf auseinandergesetzt. Das Innen- und Finanzministerium informierten am 12. Juli über Neuerungen, die sich aus den Stellungnahmen der Verbände ergeben haben. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fragten nochmals an kritischen Punkten nach, begrüßten aber auch die Verbesserungen.

Mitbestimmung

Scharfe Kritik rufen nach wie vor die Verschlechterungen bei der Mitbestimmung hervor. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem für Dienstherren das „Kassieren“ bereits beschlossener Dienstvereinbarungen vor. Eine solche Regelung ist angesichts der Praxis der Personalarbeit völlig unverhältnismäßig und kann nur zu Misstrauen in den Dienststellen führen. Wer einen modernen öffentlichen Dienst haben will, muss die Beschäftigten und ihre Vertretungen mitnehmen. Die Verschlechterungen bewirken gerade das Gegenteil. Sie müssen vom Tisch!

Gesundheitsprävention

Enttäuscht zeigte sich der DGB über fehlende Aussagen zur Gesundheitsprävention. Die Landesregierung hat dafür zwar sechs Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Damit ist ein Anfang gemacht, aber angesichts längerer Lebensarbeitszeiten reicht das nicht aus. Konkrete und für die Dienstherren verbindliche Aussagen zur Prävention sucht man im

Gesetzentwurf vergebens. Beispiel: Vom geplanten Programm zur Gesundheitsprävention für belastende Tätigkeiten haben die Kommunalbeamten keinerlei Nutzen, da dies ein Landesprogramm ist. Feuerwehrbeamten würden hier Regelungen zur Gesundheitsprävention im Gesetz weiterhelfen, denn die hohen physischen und psychischen Belastungen im Einsatz können mit Betriebssport allein nicht kompensiert werden.



Sonderaltersgrenzen

Die Landesregierung wird die Sonderaltersgrenzen - trotz Protest des DGB - auf 62 Jahre anheben. Als Kompensation gibt es für Beamtinnen und Beamte im Wechsel- schichtdienst zwei Tage Zusatzurlaub. Ebenfalls können Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen die Anforderungen in den Vollzugsdiensten bzw. im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst nicht mehr erfüllen können, abschlagsfrei mit 60 Jahren in den Ruhestand gehen, sofern die amtsärztliche Begutachtung eine Dienstunfähigkeit festgestellt hat.

Der Druck des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften führte bei der Landesregierung zu diesem Kompromiss, der allerdings mit nun erhöhtem Bürokratieaufwand verbunden ist. Details müssen noch besser geregelt werden.

Qualifizierung

Ein Schritt in die richtige Richtung. Der DGB kritisierte in seiner Stellungnahme, dass angesichts der Herausforderungen, denen sich der Öffentliche Dienst in den kommenden Jahren stellen muss (Stichworte: Krisenbewältigung, Stellenabbau, Wettbewerb, Modernisierung...) im Gesetzentwurf keine zentrale Aussage zur Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten getroffen wurde. Dem wurde nun insofern Rechnung getragen, dass eine Regelung zur Fortbildungspflicht der Beamten aus der Laufbahnverordnung übernommen wurde. Diese Regelung ist im Grundsatz positiv. Mit Blick auf ein modernes Personalentwicklungsverständnis wäre ein Rechtsanspruch auf Qualifizierung für die Beamtinnen und Beamten zeitgemäß.

Ausgleichszahlungen

Der DGB kritisierte die Streichung der Ausgleichszahlungen für die Zeitspanne zwischen der Pensionszahlung und der ersten Zahlung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rente im Gesetzentwurf. Die Landesregierung ist hier einen weiteren Schritt auf den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften zugegangen. Die alte Regelung wird übernommen. Dies ist ein positives Signal.